

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines. Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferers. Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Abschlüsse bzw. Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die Bestellungen erfolgen grundsätzlich zum Festpreis.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferer und uns.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Auftragsbestätigung. Wir behalten uns vor, Abschlüsse und Bestellungen zurückzuziehen, falls die Auftragsbestätigung, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen, nicht innerhalb von 14 Tagen eingeht.

3. Lieferung. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Lieferung erfolgt zu den in unseren Bestellungen und Abrufen genannten Terminen.

Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat uns der Lieferer zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Bei wiederholter Terminüberschreitung sind wir zum Rücktritt vom Verträge auch dann berechtigt, wenn die Verzögerung vom Lieferer nicht zu vertreten war.

Wenn der Lieferer Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht oder wenn vom Lieferer unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, muss der Lieferer unverzüglich unsere Einkaufsabteilung benachrichtigen.

Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. Abnahme. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie Fälle höherer Gewalt befreien uns von der Verpflichtung zur Abnahme, soweit sie eine Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

5. Versandanzeige und Rechnung. Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Abrufen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei unserem Werk einschließlich Verpackung. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der Ware an uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen auf uns über. Kosten für Rollgeld werden nicht von uns übernommen.

7. Zahlungsbedingungen. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht

sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

8. Haftung für Mängel. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist in jedem Fall dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferer eingeht.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Lieferer hält bei seinen Lieferungen die jeweils geltenden Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95 EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG. Der Lieferer wird uns über relevante, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferer erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang.

Werden wiederholt mangelhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag, bei Sukzessivlieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt.

Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferers selbst zu beseitigen.

9. Ausführung von Arbeiten. Personen die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

10. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz. Soweit durch ein fehlerhaftes Produkt des Lieferers ein Produktschaden verursacht wird, ist der Lieferer verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S.d. vorstehenden Absatzes ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer im Verhältnis zum Wert der Lieferung angemessenen Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Beistellung. Von uns beim Lieferer beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an der unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher MwSt.) zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit vom Lieferer für uns bewahrt wird.

Werden die von uns beigestellten Stoffe oder Teile untrennbar mit anderen, uns nicht gehörenden Teilen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist nach der Vermischung die Sache des Lieferers als Hauptsache anzusehen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen. Unser (Mit-) Eigentum verwahrt der Lieferer für uns kostenlos.

Übersteigt der Wert der realisierbaren Sicherheiten den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Lieferers insoweit zur angemessenen Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

12. Muster, Zeichnungen. Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt insbesondere, wenn wir die Unterlagen als „vertraulich“ bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnis und gilt auch über das Ende der Geschäftsverbindung hinaus.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Lieferer bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die von dem Lieferer ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des Bestellers entwickelt werden.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

13. Ursprungsnachweise. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferer mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferer wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.

14. Rücktritt bzw. Kündigung bei mangelnder Leistungsfähigkeit. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sobald erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Lieferung der Ware durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferers gefährdet wird. Dies gilt insbesondere bei einer nicht unerheblichen Vermögensverschlechterung.

15. Verhaltenskodex. Ferner ist Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen unser Verhaltenskodex, den Sie unter <http://www.winkemann.de/unternehmen/verhaltenskodex/index.html> auf unserer Internetseite finden.

17. Erfüllungsort. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht. Gerichtsstand ist Plettenberg, Deutschland. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

19. Salvatorische Klausel. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt nicht die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen.

E. WINKEMANN GmbH - November 2017